

Ausgabe 4/2024 vom 2. Februar 2024

## Wiederholungstermin! Neues Dignar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ am 15. Februar, 14.30h - 16.30h - rechtssicher ins neue Jahr! Gleich anmelden!

## BAG: Fristlose Kündigung bei Vorlage einer über das Internet eingeholten Impfunfähigkeitsbescheinigung durch einen (vermeintlichen) Arzt

## Durchstarten für den Standort Deutschland



### Wiederholungstermin! Neues Dignar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ am 15. Februar, 14.30h - 16.30h - rechtssicher ins neue Jahr! Gleich anmelden!

Zum Jahresbeginn ist nicht nur der Mindestlohn gestiegen – aufgrund der neuen dynamischen Geringfügigkeitsgrenze hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Minijob.

Aufgrund der außerordentlich hohen Nachfrage vermitteln wir in einem **Wiederholungstermin** unseres **neuen, kompakten online-Seminars** rechtssichere Kenntnisse rund um die Beschäftigung von Minijobbern in der Pflege – auch im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Regelungen der Praxis im Pflegebetrieb häufig nur ungenügend Rechnung tragen. Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten – entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Arbeit auf Abruf und die gesetzliche Fiktion des § 12 TzBfG
- Führen von Arbeitszeitkonten für Minijobber
- Ansprüche auf Sonderzahlungen
- Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Donnerstag, den 15. Februar von 14.30h - 16.30h für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

[info@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:info@bpa-arbeitgeberverband.de)

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

## **BAG: Fristlose Kündigung bei Vorlage einer über das Internet eingeholten Impfunfähigkeitsbescheinigung durch einen (vermeintlichen) Arzt**

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 19.01.2024 – 2 AZR 55/23 (ähnlicher Fall: 2 AZR 66/23) entschieden, dass eine in der Patientenversorgung eingesetzte Arbeitnehmerin, die im Geltungsbereich von § 20a IfSG idF vom 10. Dezember 2021 wahrheitswidrig behauptet, aufgrund einer ärztlichen Untersuchung sei festgestellt worden, sie könne vorläufig nicht gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 geimpft werden, in erheblicher Weise eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht verletzt. Die Arbeitnehmerin hatte die Bescheinigung im Internet nach Zahlung einer Gebühr und Eingabe ihrer persönlichen Daten generiert, ausgedruckt und dem Arbeitgeber vorgelegt. Eine Kommunikation der Arbeitnehmerin – fernmündlich oder digital – mit der vermeintlichen Ärztin, deren Unterschrift auf die Bescheinigung aufgedruckt war, war nicht erfolgt. Das zuständige Gesundheitsamt hatte auf Nachfrage mitgeteilt, dass die unterzeichnende Ärztin dort nicht bekannt sei. Diese arbeitnehmerseitige Pflichtverletzung stellt einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 626 BGB dar, maßgeblich war insofern der mit der arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung verbundene Vertrauensbruch. Eine vorherige Abmahnung war aufgrund der besonderen Schwere der Pflichtverletzung entbehrlich. Der Arbeitnehmerin war insbesondere anzulasten, dass sie bewusst wahrheitswidrig vorgegeben hatte, die Impfunfähigkeit sei von einer Ärztin aufgrund einer Untersuchung (Anamnese) festgestellt worden.

Dieses Urteil könnte auch für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Bedeutung haben, denn auch diese stellt eine ärztliche Bescheinigung dar, die für den unbefangenen Dritten den Eindruck erweckt, es habe ein individueller Kontakt mit dem Arzt unter Einschluss einer Anamnese stattgefunden. Die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, bei der keine Kommunikation mit einem (vermeintlichen) Arzt stattgefunden hat (Einholung via Internet), stellt eine Täuschung dar, die geeignet ist, einen irreparablen Vertrauensbruch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu begründen.

## **Durchstarten für den Standort Deutschland**

Die aktuelle wirtschaftliche Situation ist angespannt. Gleichzeitig bleiben Reformen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken, seit Jahren aus. Die Präsidenten von BDA, BDI, DIHK und ZDH haben sich deshalb in einem gemeinsamen Brief an den Bundeskanzler gewandt. Sie fordern ein Umlenken in der Sozial- und Wirtschaftspolitik und bieten der Bundesregierung dazu Gespräche an.

In dem Brief heißt es u.a.: "Die deutsche Wirtschaft steht vor großen strukturellen Herausforderungen. Der Standort Deutschland verliert an Attraktivität. Ausbleibende Investitionen und negative Konjunkturerwartungen unterstreichen das. Der Frust und die Verunsicherung bei vielen Betrieben wachsen – und die Verlagerung von industrieller Produktion ins Ausland nimmt zu, gleichzeitig nimmt die Bereitschaft zur Existenzgründung oder Unternehmensübernahme junger Menschen immer mehr ab. Wenn aber die Investitionen hierzulande unterbleiben und der Mittelstand schrumpft, kann die Transformation in Richtung Klimaneutralität nicht gelingen.

Mit einem kräftigen Aufbruchssignal und

langfristig verlässlichen, wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen kann und muss die Politik bei den

Unternehmen wieder mehr Vertrauen aufbauen und Zuversicht für eine gelingende Transformation schaffen."

Den gesamten Brief finden Sie [hier](#).

Das Forderungspapier können Sie [hier](#) nachlesen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-  
arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2023 bpa Arbeitgeberverband e.V.